Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1969	Nr. 62

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Vom 11. Juli 1969

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen wird dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen wird den örtlich zuständigen Hauptzollämtern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Vom 18. Juli 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 12 Abs. 7 und des § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils A erhält folgende Fassung:

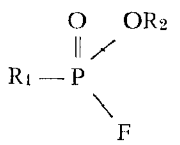
„Kriegswaffen,
die auch vom Rüstungskontrollamt
der Westeuropäischen Union kontrolliert
werden

(gemäß Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 nebst Anlagen I bis IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266 —, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 2. Oktober 1968 — Bundesgesetzbl. 1969 II S. 595 —)".

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. chemische Kampfstoffe

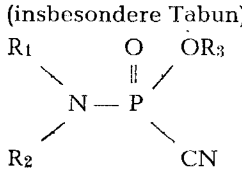
a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel



R_1 bedeutet eine Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen,

R_2 bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste.

b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel

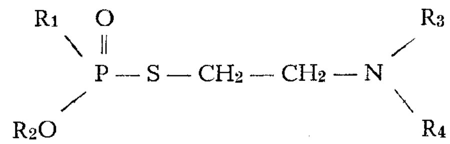


R_1 bedeutet eine Methylgruppe,

R_2 bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe,

R_3 bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste.

c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylaminoäthyl)-alkylester (Amitone) der Formel

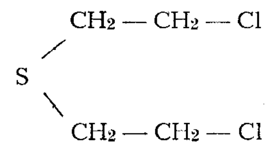


R_1 bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe,

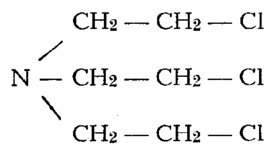
R_2, R_3, R_4 bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen. R_3 und R_4 können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein.

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Äthylengruppe kann methyl-substituiert sein.

d) 2,2'-Dichlordiäthylsulfid (Schwefellost) der Formel



e) 2,2',2''-Trichlortriäthylamin (Stickstofflost) der Formel



und Gemische, die Stickstofflost enthalten.

f) 2-Chlorvinylarsindichlorid der Formel

$Cl - CH = CH - As = Cl_2$

2,2'-Dichlordivinylarsinchlorid der Formel

$(Cl - CH = CH)_2 = As - Cl$

2,2',2''-Trichlortrivinylarsin der Formel

$(Cl - CH = CH)_3 \equiv As$

(Lewisite)".

3. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. gelenkte Boden–Luft- und Luft–Luft-Geschosse für die Flugabwehr, gelenkte Luft–Boden-Geschosse für den taktischen Einsatz sowie gelenkte Panzerabwehrgeschosse (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV c und d; Anlage IV Ziffer 3)".

4. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Gefechtsköpfe, Zünder, Zielsuchköpfe, Triebwerke, Treibsätze und Startanlagen für die Waffen der Nummer 11 (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV b)".

5. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Türme aus Panzerplatten und/oder Gußstahl für die Waffen der Nummer 16 (Vergleiche Anlage IV Ziffer 6 b)".

6. Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. Kriegsschiffe mit mehr als 1 500 t Wasserverdrängung (Vergleiche Anlage III Abschnitt V a und b; Anlage IV Ziffer 8 a)".

7. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. Unterseeboote (Vergleiche Anlage III Abschnitt V c; Anlage IV Ziffer 8 b)".

8. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden, soweit nicht bereits in Nummern 20 und 21 enthalten (Vergleiche Anlage III Abschnitt V d; Anlage IV Ziffer 8 c)".

9. Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30. Granatgewehre".

10. Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„31. a) Munition für die Waffen der Nummer 28

b) Munition für die Waffen der Nummern 29 Buchstaben a bis c, 30 sowie Gewehrgranaten".

11. Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„41. Bomben aller Art, soweit nicht bereits in Nummer 15 enthalten".

12. Nummer 43 erhält folgende Fassung:

„43. Hohl- und Haftladungen sowie Pioniersprengkörper".

13. Nummer 46 erhält folgende Fassung:

„46. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 10, 13, 37 und 39 sowie Sprengladungen für die Waffen der Nummern 14 und 40".

14. Nummer 47 erhält folgende Fassung:

„47. Treibladungen und Treibsätze für die Waffen der Nummern 9, 10, 13, 31 Buchstabe a, 38 und 39".

15. Nummer 48 erhält folgende Fassung:

„48. Zünder, ausgenommen Treibladungszünder, für die Waffen der Nummern 9, 10, 13 bis 15, 31, 37 bis 43)".

16. Nummer 49 erhält folgende Fassung:

„49. Geschosse für die Waffen der Nummern 7, 28, 32 und 34".

17. Nummer 50 erhält folgende Fassung:

„50. Zielsuchköpfe, soweit sie nur vom Ziel abhängig sind, für die Waffen der Nummern 10 und 37".

18. Die Nummern 51 bis 63 werden gestrichen.

19. Nach Nummer 77 wird Abschnitt VIII mit den Nummern 78 bis 80 eingefügt:

„VIII. Kriegshubschrauber und Kriegsflugschrauber

78. vollständige Militärhubschrauber, ausgenommen

a) Schulhubschrauber mit Ausnahme von Einsatzhubschraubern, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden

b) Militär-Transporthubschrauber und Verbindungshubschrauber

79. vollständige Militärflugschrauber, ausgenommen

a) Schulflugschrauber mit Ausnahme von Einsatzflugschraubern, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden

b) Militär-Transportflugschrauber und Verbindungsflugschrauber

80. Zellen für die Waffen der Nummern 78 und 79".

Artikel 2

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 1. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 wird „3. Waffennummer" gestrichen.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Bestandsveränderung und die am 31. März und 30. September eines jeden Jahres (Meldestichtage) vorhandenen Kriegswaffenbestände sind dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit den in § 9 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Angaben binnen zwei Wochen nach den Meldestichtagen zu melden. Dieser Meldepflicht genügt, wer eine Durchschrift oder Ablichtung der einzelnen Blätter des Kriegswaffenbuches übersendet oder gegebenenfalls mitteilt, daß seit dem letzten Meldestichtag keine Bestandsveränderung eingetreten ist."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, ausgenommen Waffen der Nummern 9, 12, 14,

15, 31, 38, 40 bis 43 und 46 bis 50 der Kriegswaffenliste, sollen außerdem eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen."

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Kriegswaffenliste in der Fassung dieser Verordnung und in neuer Nummernfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1969

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder
Schmid

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 21. Juli 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), sowie auf Grund des § 7 des Pflichtversicherungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 139 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1361), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 8 a

Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1, 3, 4 oder 5 ist der Nachweis beizufügen, daß der Antragsteller in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterwiesen worden ist.

(2) Die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Bergung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

(3) Der Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort kann durch eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes geführt werden.

(4) Als Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort gilt auch

1. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis über eine außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Heilhilfsberufe: Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Masseur (Masseuse), Masseur (Masseuse) und medizinischer Bademeister (Bademeisterin), Krankengymnast (Krankengymnastin),
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung des Bundesverbandes für den Selbstschutz über die Teilnahme an der Selbstschutz-Grundausbildung,
5. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder über die Ausbildung in Erster Hilfe,
6. eine Bescheinigung einer der in Absatz 3 genannten Hilfsorganisationen über die Ausbildung in Erster Hilfe,
7. eine Bescheinigung einer anderen Stelle über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für solche Unterweisung oder Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist. Die Eignung ist anzuerkennen, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und für die praktischen Übungen zur Verfügung stehen. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens des zuständigen Gesundheitsamtes darüber anordnen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eignung gegeben sind. Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies notwendig erscheint, um die Eignung jederzeit sicherzustellen.

§ 8 b

Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 ist der Nachweis beizufügen,

daß der Antragsteller zur Leistung Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen befähigt ist. Kann dieser Nachweis erst später geführt werden, ist er der Verwaltungsbehörde nachzureichen.

(2) Die Ausbildung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.

(3) Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe kann durch eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes geführt werden.

(4) Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt auch

1. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis über eine außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Heilhilfsberufe:

   Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Masseur (Masseuse), Masseur (Masseuse) und medizinischer Bademeister (Bademeisterin), Krankengymnast (Krankengymnastin),
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer anderen Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist. § 8 a Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden."

2. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

   „Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klasse 2 sind die §§ 8 b und 12 a anzuwenden; § 8 a ist bei Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine der anderen Klassen nicht anzuwenden."

3. In § 11 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „In der Prüfung hat sich der Sachverständige oder Prüfer zu überzeugen, ob der Prüfling

   1. ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,
   2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
   3. über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist."

4. § 12 a erhält folgende Fassung:

   „§ 12 a

   Befristete Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse 2

   (1) Hat der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nur die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe nicht nachgewiesen (§ 8 b), so darf die Fahrerlaubnis zur Vermeidung von Härten für eine Dauer von nicht mehr als 3 Monaten erteilt werden. Der Führerschein ist mit einem Vermerk über die Befristung zu versehen. Er ist nach Ablauf der Geltungsdauer unverzüglich der Verwaltungsbehörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

   (2) Wird die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe nachgewiesen, so ist die Fahrerlaubnis unbefristet zu erteilen, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen. Der vorhandene Führerschein kann nach Löschung des Vermerks über die Befristung weiterverwendet werden."

5. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Die §§ 8 a und 8 b sind nicht anzuwenden."

6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die §§ 8 a und 8 b sind nicht anzuwenden."

7. § 15 c Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Wird nach Entziehung einer Fahrerlaubnis eine neue Erlaubnis für dieselbe Betriebsart und eine entsprechende Klasse erteilt, so darf auf eine Prüfung nach § 9 Satz 2 oder § 11 nur verzichtet werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften oder die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht besitzt oder mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen nicht vertraut ist."

8. In § 15 d Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. eine Kraftdroschke oder einen Mietwagen führt oder".

9. § 15 e wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhalten die Eingangsworte und die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

      „Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

      1. die nach den §§ 4 bis 15 erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
      2. das 23. — bei Beschränkung des Ausweises auf Kraftdroschken oder Mietwagen das 21. — Lebensjahr vollendet hat und keine Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit bestehen,".

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Kraftdroschken" die Worte „oder Mietwagen" eingefügt.

c) In Absatz 1 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. — falls die Erlaubnis für andere Fahrzeuge als Kraftdroschken oder Mietwagen gelten soll — nach § 8 b Abs. 3 oder 4 nachweist, daß er zur Leistung Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen befähigt ist. Das gilt nicht, wenn ihm eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach dem 1. August 1969 unbefristet erteilt worden ist,".

d) In Absatz 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. — falls die Erlaubnis für Kraftdroschken gelten soll — nachweist, daß er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem Beförderungspflicht besteht,".

e) In Absatz 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. — falls die Erlaubnis für Mietwagen gelten soll — nachweist, daß er die erforderlichen Ortskenntnisse am Ort des Betriebssitzes besitzt; dies gilt nicht, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner hat."

f) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ausbildungsdauer von 3 Monaten nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b ist nicht erforderlich, wenn die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost oder ein im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b anerkannter Betrieb bescheinigt, daß der Bewerber ordnungsgemäß ausgebildet worden ist und daß der Betrieb, der die Ausbildung veranlaßt hat, bereit ist, ihn als Führer von Kraftomnibussen zu beschäftigen."

g) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kraftdroschken" die Worte „oder Mietwagen" eingefügt.

10. § 15 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7" durch die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kraftdroschken" die Worte „oder Mietwagen" eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 15 g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Meldung der Einstellung von Kraftdroschken- und Mietwagenführern".

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer einen Kraftfahrer zum Führen einer Kraftdroschke oder in einem Ort mit 50 000 Einwohnern oder mehr zum Führen eines Mietwagens einstellt, hat dies der Verwaltungsbehörde zu melden."

12. § 15 h erhält folgende Fassung:

„§ 15h

Nachweis der Ortskenntnisse beim Ortswechsel

Wird ein Kraftdroschkenführer in einem anderen Gebiet tätig als in demjenigen, für das er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, so muß er diese Kenntnisse für das andere Gebiet nachweisen. Wird ein Mietwagenführer in einem anderen Ort mit 50 000 Einwohnern oder mehr tätig als in demjenigen, für den er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, so muß er diese Kenntnisse für den anderen Ort nachweisen."

13. § 15 k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7" durch die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 15b Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend."

14. § 15 l wird aufgehoben.

15. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 23 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 oder 3" durch die Worte „§ 23 Abs. 2, § 27 Abs. 1 bis 3 oder § 28 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 3 betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen Zugmaschinen müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschreitet; dasselbe gilt für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h. Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Fahrräder mit Hilfsmotor und maschinell angetriebene Krankenfahrstühle sind, wenn ihr Halter der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegt, nach § 29 e, sonst durch amtliche Kennzeichen zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung von betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gilt § 64 b entsprechend."

b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Auf Fahrzeuge, die nach Absatz 4 amtliche Kennzeichen führen müssen, sind die Bestimmungen über die Kennzeichnung der im Zulassungsverfahren zu behandelnden Kraftfahrzeuge mit Ausnahme des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nr. 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Auf amtliche Kennzeichen von Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, von Fahrrädern mit Hilfsmotor und von maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen ist auch § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 5 nicht anzuwenden."

c) In Absatz 6 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden."

17. Folgender § 21 a wird eingefügt:

„§ 21 a

Anerkennung von Genehmigungen und Prüfzeichen auf Grund internationaler Vereinbarungen

(1) Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die ein ausländischer Staat für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeugteile oder in bezug auf solche Gegenstände oder Teile für bestimmte Fahrzeugtypen unter Beachtung der mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Bedingungen erteilt hat. Dasselbe gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen, die das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Gegenstände oder Teile oder in bezug auf diese für bestimmte Fahrzeugtypen erteilt, wenn das Genehmigungsverfahren unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten vereinbarten Bedingungen durchgeführt worden ist. § 22 a bleibt unberührt.

(2) Das Prüfzeichen besteht aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E" und die Kennzahl des Staates befinden, der die Genehmigung erteilt hat, sowie aus der Nummer der internationalen Vereinbarung mit dem nachfolgenden Buchstaben „R" und der Genehmigungsnummer. Die Kennzahl für die Bundesrepublik Deutschland ist „1".

(3) Mit einem Prüfzeichen der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Art darf ein Ausrüstungsgegenstand oder ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn er der Genehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem solchen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen an Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugteilen nicht angebracht sein."

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Nachweis, daß eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt. Halter, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, haben den Nachweis nach Muster 1 d zu führen."

b) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei den Angaben zu Nummer 2 sind als Personenkraftwagen auch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t zu bezeichnen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder vorwiegend der Beförderung von Gütern zu dienen, und die außer dem Führersitz Plätze für nicht mehr als 8 Personen haben."

c) In Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „bei Fahrzeugen der Bundeswehr sechs" durch die Worte „bei Fahrzeugen der Deutschen Bundespost und der Bundeswehr sechs" ersetzt.

19. In § 24 werden im letzten Halbsatz nach den Worten „zulässiges Gesamtgewicht," die Worte „bei Sattelanhängern auch die zulässige Aufliegelast," eingefügt.

20. In § 25 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Karteiführung, Meldungen an das Kraftfahrt-Bundesamt, Auskunft".

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zulassungsstellen erteilen im Einzelfall auf Antrag Behörden und bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch Anderen Auskunft über die Fahrzeuge, die Halter und die Versicherungen."

22. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer unverzüglich der Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt hat, die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen;".

b) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Antrag nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 23 Abs. 1 Satz 4 entsprechend, auch soweit nur die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins beantragt wird. Dem Antrag ist der bisherige Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) oder, wenn ein vorübergehend stillgelegtes Fahrzeug in dem Bezirk einer anderen Zulassungsstelle wieder zum Verkehr zugelassen werden

soll, eine amtliche Bescheinigung über die Stillegung beizufügen."

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4 a) Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten nicht für Fahrzeuge, die durch Ablieferung des Scheins und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind und deren Stillegung die Zulassungsstelle im Brief vermerkt hat."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Absatz 5 gilt nicht

1. für Fahrzeuge, die durch Ablieferung des Scheins und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind, wenn die Zulassungsstelle die Stillegung im Brief vermerkt hat,
2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, die durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind.

Die Fahrzeuge gelten nach Ablauf eines Jahres seit der Stillegung als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen; die Vermerke über sie können aus den Karteien entfernt werden, ohne daß die Vorlage der Briefe zu verlangen ist. Die Zulassungsstelle kann in den Fällen der Nummer 1 eine Frist bewilligen, um die die Rechtsfolgen des voranstehenden Satzes hinausgeschoben werden; die Frist darf 6 Monate nicht übersteigen."

23. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrten anläßlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfungsfahrten), Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Auf solchen Fahrten müssen rote Kennzeichen an den Fahrzeugen geführt werden. Für die mit roten Kennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge sind besondere Kraftfahrzeugscheine (Muster 4), für die in dieser Weise gekennzeichneten Anhänger besondere Anhängerscheine (Muster 5) mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Als Prüfungsfahrten gelten auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück; als Probefahrten gelten auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit, nicht aber Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Fahrzeugs.

(2) Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Jedoch bestehen die Erkennungsnummern aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern; das Kennzeichen ist in roter Schrift auf weißem, rot gerandetem Grund herzustellen; es braucht am Fahrzeug nicht fest angebracht zu sein.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine hat die Zulassungsstelle bei nachgewiesenem Bedürfnis auszugeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzuliefern. Sie können jedoch an zuverlässige Hersteller, Händler oder Handwerker befristet oder widerruflich für wiederkehrende Verwendung, auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsstelle im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein ausgegeben werden. Der Empfänger dieser Scheine hat für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Schein zu verwenden und die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen. Über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten hat er fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, die Art und der Hersteller des Fahrzeugs, die Nummer des Fahrgestells und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind am Betriebssitz zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind Kennzeichen und ausgegebene Scheine der Zulassungsstelle unverzüglich einzureichen.

(4) Rote Kennzeichen sind erst auszugeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt. Halter, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, haben den Nachweis nach Muster 1 d zu führen."

24. Der Abschnitt II a erhält folgende Fassung:

„II a. Pflichtversicherung

1. Überwachung des Versicherungsschutzes bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen

§ 29 a

Versicherungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung nach Muster 6 zu erbringen. Hersteller von Kraftfahrzeugen oder Anhängern dürfen den Nachweis auch nach Muster 7, Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks für rote Kennzeichen auch nach Muster 8 führen.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen. Verlangt der Versicherungsnehmer weitere Ausfertigungen der Versicherungsbestätigung, so sind sie entsprechend der Reihenfolge, in der sie ausgefertigt worden sind, zu kennzeichnen, z. B. als „Zweite Ausfertigung".

(2) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer unter Benutzung der der Versicherungsbestätigung anhängenden Durchschrift

1. bei Vorlage einer Versicherungsbestätigung nach Muster 6 das dem Fahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen,
2. bei Vorlage von Versicherungsbestätigungen nach Muster 7 oder 8 die Vorlage der Versicherungsbestätigung

mitzuteilen. In der Mitteilung nach Muster 6 ist auch anzugeben, ob der Versicherungsnehmer zuvor bereits eine von einem anderen Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung für das bezeichnete Fahrzeug mit demselben amtlichen Kennzeichen vorgelegt hatte.

§ 29 b

Versicherungsnachweis bei Inbetriebnahme nach vorübergehender Stillegung

Hat der Halter zur vorübergehenden Stillegung des Fahrzeugs den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein an die Zulassungsstelle abgeliefert und das amtliche Kennzeichen entstempeln lassen, so kann die Zulassungsstelle die Aushändigung des Scheins und die Abstempelung des amtlichen Kennzeichens von der Bestätigung des Versicherers abhängig machen, daß ihm die Absicht mitgeteilt worden ist, das Fahrzeug wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 29 c

Anzeigepflicht des Versicherers

(1) Der Versicherer hat der zuständigen Zulassungsstelle nach Muster 9 oder 10 Anzeige zu erstatten, sobald die Versicherungsbestätigungen nach Muster 6 oder 8 ihre Geltung verloren haben. Bei Versicherungsbestätigungen nach Muster 7 hat er nach Muster 9 anzuzeigen, sobald der vertragliche Versicherungsschutz für ein Fahrzeug, dem ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist, erloschen ist. Kennt der Versicherer die zuständige Zulassungsstelle nicht, so genügt die Anzeige an diejenige Zulassungsstelle, die ihm das amtliche Kennzeichen oder die Vorlage der Versicherungsbestätigung mitgeteilt hat.

(2) Die zuständige Zulassungsstelle hat dem Versicherer auf dessen Anzeige unter Benutzung der der Anzeige anhängenden Durchschrift mitzuteilen, wann die Anzeige eingegangen ist, und die übrigen auf dem Formblatt genannten Angaben zu machen.

§ 29 d

Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes

(1) Besteht für ein Fahrzeug, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, so hat der Halter unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder — bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist — die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens abzuliefern und von ihr das Kennzeichen entstempeln zu lassen. Handelt es sich um einen Anhänger, so hat er der zuständigen Zulassungsstelle unverzüglich auch die etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnisse zur Eintragung der Entstempelung des Kennzeichens vorzulegen.

(2) Erfährt die Zulassungsstelle durch eine Anzeige (§ 29 c) oder auf andere Weise, daß für das Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, so hat sie unverzüglich den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder — bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist — die amtliche Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Handelt es sich um einen Anhänger, so ist die Entstempelung auch in den etwa ausgefertigten Anhängerverzeichnissen zu vermerken.

2. Überwachung des Versicherungsschutzes bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen

§ 29 e

Versicherungskennzeichen

(1) Folgende Fahrzeuge dürfen, wenn ihr Halter zum Abschluß einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz verpflichtet ist und wenn ihr regelmäßiger Standort sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, unbeschadet der Vorschriften über die Betriebserlaubnispflicht auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein gültiges Versicherungskennzeichen führen:

1. Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
2. Fahrräder mit Hilfsmotor,
3. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle.

(2) Durch das Versicherungskennzeichen wird nachgewiesen, daß für das Fahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Der Versicherer händigt dem Halter auf Antrag ein Versicherungskennzeichen aus und erteilt hierüber eine Bescheinigung; für den Nachweis von Namen und Anschrift des Halters gilt § 23 Abs. 1 Nr. 1 sinngemäß. Der Führer des Fahrzeugs hat

die Bescheinigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Versicherungskennzeichen und Bescheinigung dürfen dem Halter erst nach Entrichtung der Prämie für das Verkehrsjahr ausgehändigt werden, für das sie gelten sollen; sie verlieren ihre Geltung mit dem Ablauf dieses Verkehrsjahrs. Als Verkehrsjahr gilt der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.

(3) Das Versicherungskennzeichen besteht aus einer Tafel, die eine Erkennungsnummer und das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gelten soll. Die Erkennungsnummer setzt sich aus nicht mehr als 3 Ziffern und nicht mehr als 3 Buchstaben zusammen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. Die Nummer ist so zu wählen, daß jedes für das laufende Verkehrsjahr ausgegebene Versicherungskennzeichen sich von allen anderen gültigen Versicherungskennzeichen unterscheidet. Das Verkehrsjahr ist durch die Angabe des Kalenderjahrs zu bezeichnen, in welchem es beginnt. Der zuständige Verband der Kraftfahrtversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt teilt mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr den Versicherern die Erkennungsnummern zu.

§ 29 f

Meldung an das Kraftfahrt-Bundesamt, Auskunft

(1) Der Versicherer hat dem Kraftfahrt-Bundesamt auf einer Karteikarte, deren Muster vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt ist, zu melden:

1. die Erkennungsnummer des ausgehändigten Versicherungskennzeichens,
2. den Namen und die Anschrift des Halters,
3. die Art und den Hersteller des Fahrzeugs,
4. die Fabriknummer des Fahrgestells,
5. den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt im Einzelfall auf Antrag Behörden und bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch anderen Auskunft über die Fahrzeuge, die Halter und die Versicherungen.

§ 29 g

Rote Versicherungskennzeichen

Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines versicherungskennzeichenpflichtigen Fahrzeugs (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines solchen Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen vorbehaltlich der Vorschriften über die Betriebserlaubnispflicht mit Versicherungskennzeichen unternommen werden, deren Beschriftung und Rand rot sind. Als Probefahrten gelten auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit, nicht aber Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Fahrzeugs. Für die Meldung solcher Versicherungskennzeichen gilt § 29 f Abs. 1 Nr. 3 bis 5 nicht; als Halter ist der Versicherungsnehmer anzugeben.

§ 29 h

Maßnahmen bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahrs, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, so hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber erteilten Bescheinigung aufzufordern. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, so hat der Versicherer hiervon die zuständige Behörde (§ 68) in Kenntnis zu setzen. Die Behörde zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein."

25. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.

26. § 35 h erhält folgende Fassung:

„§ 35 h

Erste Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen

(1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste Hilfe-Material den Normblättern DIN 13 163, Ausgabe März 1969 oder DIN 13 164 Blatt 1, Ausgabe April 1968 entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

1. ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 26 Fahrgastplätzen sowie in Kraftomnibussen im innerstädtischen Linienverkehr,
2. zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

(2) Die Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an leicht zugänglicher Stelle untergebracht sein; diese Stelle ist deutlich zu kennzeichnen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern, Zug- oder Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsig sind, ist Erste Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164 Blatt 1, Ausgabe April 1968 entspricht. Das Erste Hilfe-Material ist in einem Behältnis verpackt zu halten, das so beschaffen sein muß, daß es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt."

27. In § 38 a werden nach dem Wort „Personenkraftwagen" der Beistrich und das Wort „Kombinationskraftwagen" gestrichen.

28. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Scheiben aus Sicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, müssen klar, lichtdurchlässig und verzerrungsfrei sein."

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen" der Beistrich und das Wort „Kombinationskraftwagen" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Kombinationskraftwagen" gestrichen; der Beistrich nach dem Wort „Krafträdern" wird durch das Wort „und" ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden einachsige Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse mitgeführt, so darf die Anhängelast höchstens die Hälfte des um 75 kg erhöhten Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, aber nicht mehr als 750 kg betragen."

30. In § 43 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „und Kombinationskraftwagen" gestrichen; der Beistrich nach dem Wort „Krafträdern" wird durch das Wort „und" ersetzt.

31. In § 52 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Krankenwagen (Absatz 3 Nr. 5) dürfen mit einer nur nach vorn wirkenden besonderen Beleuchtungseinrichtung (z. B. Rot-Kreuz-Leuchte) ausgerüstet sein, um den Verwendungszweck des Fahrzeugs kenntlich zu machen. Die Beleuchtungseinrichtung darf keine Scheinwerferwirkung haben.

(6) An Kraftfahrzeugen von Ärzten darf während des Einsatzes zur Hilfeleistung in Notfällen ein nach vorn und nach hinten wirkendes Schild mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift „Arzt Notfalleinsatz" auf dem Dach angebracht sein, dessen innen angebrachte Leuchte gelbes Blinklicht abstrahlt; dies gilt nur, soweit die Ärzte zum Führen des Schildes berechtigt sind. Die Berechtigung zum Führen des Schildes ist durch einen Vermerk der Zulassungsstelle im Kraftfahrzeugschein nachzuweisen. Die Zulassungsstelle entscheidet nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer."

32. In § 53 a Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen" der Beistrich und das Wort „Kombinationskraftwagen" gestrichen.

33. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fabriknummer des Fahrgestells darf nicht mehr als 14 Stellen haben. Sie muß unbeschadet des Absatzes 1 an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs gut lesbar am Rahmen oder an einem ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt sein. Wird nach dem Austausch des Rahmens oder des ihn ersetzenden Teils der ausgebaute Rahmen oder Teil wieder verwendet, so ist

1. die eingeschlagene oder eingeprägte Fabriknummer dauerhaft so zu durchkreuzen, daß sie lesbar bleibt,

2. die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird, neben der durchkreuzten Nummer einzuschlagen oder einzuprägen und

3. die durchkreuzte Nummer der Zulassungsstelle zum Vermerk auf dem Brief und der Karteikarte des Fahrzeugs zu melden, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird.

Satz 3 Nr. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn nach dem Austausch die Fabriknummer des Fahrgestells in einen Rahmen oder einen ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt wird, der noch keine Fabriknummer trägt."

34. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt nicht für Fahrzeuge von Behörden, für Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden, für Kleinkrafträder, für Fahrräder mit Hilfsmotor sowie für Fahrzeuge, deren Haltern Steuererlaß gewährt worden ist."

Am Ende des letzten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für Kennzeichen von Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, von Fahrrädern mit Hilfsmotor und von maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen gilt Anlage VII."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Fahrrädern mit Hilfsmotor und maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen, die ein amtliches Kennzeichen führen, ist eine Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens zulässig, jedoch nicht erforderlich."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Sie" wird durch die Worte „Die Beleuchtungseinrichtung" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei zulassungsfreien Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genügt ein Kennzeichen, das dem Halter des ziehenden Fahrzeugs für eines seiner Kraftfahrzeuge zugeteilt worden ist."

35. Folgender § 60a wird eingefügt:

„§ 60a
Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens

(1) Die Beschriftung der Versicherungskennzeichen ist im Verkehrsjahr 1969 schwarz auf weißem Grund, im Verkehrsjahr 1970 blau auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 1971 grün auf weißem Grund; die Farben wiederholen sich in den folgenden Verkehrsjahren jeweils in dieser Reihenfolge und Zusammensetzung. Der Rand hat dieselbe Farbe wie die Schriftzeichen. Versicherungskennzeichen können erhaben sein. Sie dürfen nicht spiegeln, und sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Form, Größe und Ausgestaltung des Versicherungskennzeichens müssen dem Muster und den Angaben in Anlage VI entsprechen.

(2) Das Versicherungskennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs möglichst unter der Schlußleuchte fest anzubringen; das rote Versicherungskennzeichen (§ 29g) braucht am Fahrzeug nicht fest angebracht zu sein. Das Versicherungskennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30° in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand des Versicherungskennzeichens darf nicht weniger als 300 mm — bei Kraftrollern nicht weniger als 200 mm — über der Fahrbahn liegen. Versicherungskennzeichen müssen hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 45° beiderseits der Fahrzeuglängsachse stets auf ausreichende Entfernung lesbar sein.

(3) Wird ein Anhänger mitgeführt, so ist die Erkennungsnummer des Versicherungskennzeichens an der Rückseite des Anhängers so zu wiederholen, daß sie in einem Winkelbereich von je 45° beiderseits der Fahrzeuglängsachse bei Tageslicht auf eine Entfernung von mindestens 15 m lesbar ist; die Farben der Schrift und ihres Untergrundes müssen denen des Versicherungskennzeichens des ziehenden Fahrzeugs entsprechen. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des Versicherungskennzeichens am ziehenden Fahrzeug und der Erkennungsnummern am Anhänger ist zulässig, jedoch nicht erforderlich.

(4) Außer dem Versicherungskennzeichen darf das Nationalitätskennzeichen „D" nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) angebracht werden.

(5) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit dem Versicherungskennzeichen Anlaß geben oder seine Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht werden."

36. In § 67a Abs. 1 werden die Worte „im Sinne des § 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837)" gestrichen.

37. § 67b wird aufgehoben.

38. Folgender § 69a wird eingefügt:

„§ 69a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 am Verkehr teilnimmt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß er andere nicht gefährdet;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 jemanden am Verkehr teilnehmen läßt, ohne als für ihn Verantwortlicher in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß andere nicht gefährdet werden;
3. entgegen § 2 Abs. 4 Kennzeichen der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Art verwendet;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Verbot, Fahrzeuge oder Tiere zu führen, nicht beachtet oder Auflagen nicht nachkommt;
5. gegen eine Vorschrift über Mitführung und Aushändigung
   a) des Führerscheins nach § 4 Abs. 2 Satz 2,
   b) des mit deutscher Übersetzung versehenen Ausbildungsscheins nach § 6 Abs. 2 Satz 3 oder
   c) des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung nach § 15d Abs. 2 Satz 2

   verstößt;
6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Auflagen nicht nachkommt, unter denen die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis erteilt hat;
7. als Kraftfahrzeugführer gegen eine Vorschrift des § 15a Abs. 1 oder 2 über die Höchstdauer der täglichen und wöchentlichen Lenkung, des § 15a Abs. 3 über die Pausen oder des § 15a Abs. 4 über die Führung, die Mitführung, die Aushändigung zur Prüfung und die Aufbewahrung der Fahrtennachweise verstößt;
8. entgegen § 15a Abs. 2a als Halter eines Fahrzeugs Verstöße gegen die Höchstdauer der täglichen und wöchentlichen Lenkung anordnet oder zuläßt oder entgegen § 15a Abs. 4 als Arbeitgeber Fahrtennachweise nicht oder nicht ein Jahr lang zur Verfügung hält;
9. gegen eine Vorschrift des § 12a Abs. 1 Satz 3, des § 15b Abs. 6 oder des § 15k Abs. 2 über die Ablieferung von deutschen Führerscheinen oder die Vorlage von ausländischen Fahrausweisen verstößt;
10. entgegen § 15d Abs. 1 einen Kraftomnibus, eine Kraftdroschke oder einen Mietwagen führt oder hinter einem Kraftfahrzeug einen Omnibusanhänger mitführt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt;
11. entgegen § 15d Abs. 3 als Halter eines Fahrzeugs die Fahrgastbeförderung anordnet

oder zuläßt, obwohl der Führer des Fahrzeugs oder Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder

12. entgegen § 15g die Meldung über die Einstellung eines Kraftdroschkenführers oder Mietwagenführers unterläßt oder unvollständig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwiderhandelt oder Beschränkungen nicht beachtet;
2. gegen eine Vorschrift des § 17 Abs. 2, des § 27 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2, des § 29 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 oder des § 29d Abs. 1 über die Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, über die Ablieferung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins oder des Betriebserlaubnisnachweises oder über die Vorlage des Anhängerverzeichnisses verstößt;
3. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger entgegen § 18 Abs. 1 ohne die erforderliche Zulassung oder entgegen § 18 Abs. 3 ohne die erforderliche Betriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen in Betrieb setzt;
4. einer Vorschrift des § 18 Abs. 4 Satz 1 oder 2, des § 23 Abs. 4 Satz 1, des § 28 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder des § 60 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 7 Satz 1 über amtliche Kennzeichen an Fahrzeugen zuwiderhandelt, sofern nicht schon eine strafbare Handlung nach § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vorliegt;
5. einer Vorschrift des § 29e Abs. 1, des § 29g Satz 1 oder des § 60a Abs. 1 bis 3 oder Abs. 5 über Versicherungskennzeichen an Fahrzeugen zuwiderhandelt;
6. gegen die Vorschrift des § 18 Abs. 4 Satz 3 über die Kennzeichnung bestimmter Fahrzeuge verstößt;
7. entgegen § 22a Abs. 2 Satz 1 ein Fahrzeugteil ohne amtlich vorgeschriebenes und zugeteiltes Prüfzeichen zur Verwendung feilbietet, veräußert, erwirbt oder verwendet, sofern nicht schon eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 des Straßenverkehrsgesetzes vorliegt;
8. gegen eine Vorschrift des § 21a Abs. 3 Satz 1 oder § 22a Abs. 5 Satz 1 über die Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugteilen mit Prüfzeichen oder gegen ein Verbot nach § 21a Abs. 3 Satz 2 oder § 22a Abs. 5 Satz 2 über die Anbringung von verwechslungsfähigen Zeichen verstößt;
9. gegen eine Vorschrift über Mitführung und Aushändigung
   a) des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins nach § 24 Satz 2 oder nach § 28 Abs. 1 Satz 3,
   b) des Anhängerverzeichnisses nach § 24 Satz 3,
   c) der Ablichtung oder des Abdrucks einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5,
   d) der Betriebserlaubnis für den Einzelfall nach § 18 Abs. 5,
   e) der Ablichtung oder des Abdrucks einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor nach § 18 Abs. 6,
   f) der Sachverständigen-Bescheinigung über den Motor nach § 18 Abs. 6,
   g) der Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen nach § 29e Abs. 2 Satz 3 oder
   h) der Urkunde über die Einzelgenehmigung nach § 22a Abs. 4 Satz 2

   verstößt;
10. gegen die Vorschrift des § 18 Abs. 5 über Aufbewahrung und Aushändigung von Nachweisen über die Betriebserlaubnis verstößt;
11. gegen eine Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 1 über die Meldung von verlustig gegangenen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefen oder deren Vordrucken oder des § 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 über die Vorlage von Briefen verstößt;
12. einer Vorschrift des § 27 Abs. 1 über die Meldepflichten bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, des § 27 Abs. 2 über die Antrags- oder Anzeigepflicht bei Standortänderung des Fahrzeugs, des § 27 Abs. 3 Satz 1 oder 2 über die Anzeige- und Antragspflichten bei Veräußerung des Fahrzeugs, des § 27 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 über die Beachtung des Betriebsverbots, des § 27 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 über die Vorlage- und Anzeigepflichten sowie die Pflichten zur Veranlassung der Entstempelung von Kennzeichen zuwiderhandelt;
13. einer Vorschrift des § 28 Abs. 3 Satz 1 oder 6 über die Ablieferung von roten Kennzeichen oder von Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheinen, des § 28 Abs. 3 Satz 3 über die Verwendung von Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheinen sowie über die Vornahme von Eintragungen in diese Scheine oder des § 28 Abs. 3 Satz 4 oder 5 über die Führung, Aufbewahrung und Aushändigung von Verwendungsverzeichnissen zuwiderhandelt;
14. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit den Ziffern 4, 9 oder 13 der Anlage VIII über Haupt-, Zwischen- oder Bremsensonderuntersuchungen zuwiderhandelt;
15. gegen eine Vorschrift der Ziffern 2 oder 3 der Anlage VIII über die Führung, Aushändigung, Aufbewahrung und Übergabe von Prüfbüchern verstößt;
16. entgegen einer Vorschrift der Ziffern 12 oder 16 der Anlage VIII unbefugt eine Mängelbeseitigung vornimmt;

17. einer Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 1 der Anlage VIII über die fristgemäße Beseitigung von festgestellten Mängeln oder des § 29 Abs. 3 über das Verbot der Verwendung eines verkehrsunsicheren Fahrzeugs im Straßenverkehr vor entsprechender Mängelbeseitigung zuwiderhandelt oder

18. einer Vorschrift des § 29 Abs. 4 über Prüfplaketten an Fahrzeugen, dem Verbot nach § 29 Abs. 7 über das Anbringen von verwechslungsfähigen Zeichen oder dem Betriebsverbot oder der Beschränkung nach § 29 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger (Zug) unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

1. des § 30 über Bau und Ausrüstung;
2. des § 32 über Abmessungen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Zügen;
3. der §§ 32a, 42 Abs. 2 Satz 1 über das Mitführen von Anhängern, des § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 6 über das Schleppen von Fahrzeugen, des § 43 über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen oder des § 44 über Stützvorrichtungen an Anhängern;
4. des § 34 Abs. 2, 3 über die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte, des § 34 Abs. 4 über die Beschriftung, des § 34 Abs. 5 Satz 1 über die Wiegepflichten, des § 34 Abs. 6 oder 7 über Gleiskettenfahrzeuge oder des § 42 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die zulässige Anhängelast;
5. des § 34a über die Besetzung von Kraftomnibussen;
6. des § 35 über die Motorleistung;
7. des § 35a über Anordnung und Beschaffenheit der Sitze im Fahrzeug, des § 35b über Einrichtungen zum sicheren Führen des Fahrzeugs, des § 35c über Heizung und Belüftung, des § 35d über Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, über die Beschaffenheit der Fußböden sowie über die Beschaffenheit der Übergänge in Gelenkfahrzeugen, des § 35e über Türen und Türeinrichtungen, des § 35f über Notausstiege in Kraftomnibussen, des § 35g Abs. 1 oder 2 über Feuerlöscher in Kraftomnibussen oder des § 35h über Erste Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen;
8. des § 36 Abs. 1 bis 4 oder Abs. 5 Satz 1 bis 5 über Bereifung und Beschaffenheit von Laufflächen oder des § 36 Abs. 5 Satz 6 über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Gleiskettenfahrzeugen, des § 36a Satz 1 über Radabdeckungen oder des § 37 über Gleitschutzvorrichtungen und Schneeketten;
9. des § 38 über Lenkvorrichtungen;
10. des § 38a über die Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung;
11. des § 39 über Vorrichtungen zum Rückwärtsfahren;
12. des § 40 Abs. 1 über die Beschaffenheit von Scheiben oder des § 40 Abs. 2 über Anordnung und Beschaffenheit von Scheibenwischern;
13. des § 41 Abs. 1 bis 13, 15 oder 16 über Bremsen oder des § 41 Abs. 14 über Mitführung und Beschaffenheit von Unterlegkeilen;
14. des § 45 über Kraftstoffbehälter oder des § 46 über Kraftstoffleitungen;
15. des § 47 über Abgase und deren Ableitung;
16. des § 48 Abs. 2 über die Verhütung von Bränden beim Betrieb von Dampfkesseln oder Gaserzeugeranlagen;
17. des § 49 Abs. 1 über die zulässige Geräuschentwicklung oder des § 49 Abs. 2 Satz 1 über die Verpflichtung zum Messen von Geräuschen;
18. der §§ 49a, 50 Abs. 1 bis 3, 5, 6 oder 8, des § 51 Abs. 1 bis 3 oder 5, des § 52 Abs. 1 oder 2 oder des § 53 über Beleuchtungseinrichtungen;
19. des § 53a Abs. 1, 2, 4 oder 5 über Warndreiecke, Warnleuchten und Warnblinkanlagen oder des § 54b über die zusätzliche Mitführung einer Handlampe in Kraftomnibussen;
20. des § 54 Abs. 1 bis 4 oder 6 über Fahrtrichtungsanzeiger;
21. des § 54a über die Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen;
22. des § 55 Abs. 1 bis 4 über Schallzeichen;
23. des § 55a über Funkentstörung;
24. des § 56 Abs. 1 über Rückspiegel;
25. des § 57 Abs. 1 oder 2 über die Ausrüstung und Beschaffenheit von Geschwindigkeitsmessern, des § 57a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 über Fahrtschreiber oder des § 57a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Satz 3, Satz 4 Halbsatz 1 oder Satz 5 über Schaublätter im Fahrtschreiber;
26. des § 58 Abs. 1 über Geschwindigkeitsschilder an Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder des § 59 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 über Fabrikschilder und Fabriknummern;
27. des § 61 über besondere Anforderungen bei Omnibusanhängern;
28. des § 62 über die Beschaffenheit von elektrischen Einrichtungen der elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeuge oder
29. des § 67a Abs. 4 über Bau, Ausrüstung und Betrieb von Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor oder von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 67a Abs. 3.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein anderes Straßenfahrzeug als ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Zug solcher Fahrzeuge unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

1. des § 30 über Bau und Ausrüstung;
2. des § 63 über Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht und Bereifung sowie die Wiegepflicht;
3. des § 64 Abs. 1 über Lenkvorrichtungen, Anordnung und Beschaffenheit der Sitze, Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen oder des § 64 Abs. 2 über die Bespannung von Fuhrwerken;
4. des § 64a über Schallzeichen an Fahrrädern oder Schlitten;
5. des § 64b über die Kennzeichnung von Gespannfahrzeugen;
6. des § 65 Abs. 1 über Bremsen oder des § 65 Abs. 3 über Bremshilfsmittel;
7. des § 66 über Rückspiegel oder
8. des § 67 Abs. 1 bis 7 über Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern, ihren Beiwagen oder ihren Anhängern.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, ohne zur selbständigen Leitung geeignet zu sein, oder nicht dafür sorgt, daß das Fahrzeug oder der Zug einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer hat;
2. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 als Führer nicht für den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs oder des Zuges einschließlich der Zugkraft und der Ladung sorgt;
3. entgegen § 31 Abs. 2 als Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme anordnet oder zuläßt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß sich das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung nicht im vorschriftsmäßigen Zustand befindet;
4. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 als Führer das Fahrzeug nicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zieht;
5. als Fahrpersonal oder Halter gegen eine Vorschrift des § 35g Abs. 3 über Ausbildung in der Handhabung von Handfeuerlöschern oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 35g Abs. 4 oder 5 über die Prüfung von Handfeuerlöschern verstößt;
6. als Halter oder dessen Beauftragter gegen eine Vorschrift des § 57 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Satz 3 über die Ausfüllung und Verwendung von Schaublättern oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 57 a Abs. 2 Satz 4 über die Vorlage und Aufbewahrung von Schaublättern verstößt;
7. gegen die Vorschrift des § 70 Abs. 3 a über die Mitführung oder Aufbewahrung sowie die Aushändigung von Urkunden über Ausnahmegenehmigungen verstößt;
8. entgegen § 71 Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist;
9. entgegen einer Vorschrift des § 72 Abs. 2
   a) (zu § 15g) am 1. April 1970 bereits eingestellte Mietwagenführer der Verwaltungsbehörde nicht bis 15. April 1970 meldet,
   b) (zu § 18 Abs. 4) als Halter eines Krankenfahrstuhls nicht bis spätestens 15. März 1970 die Löschung des Zuteilungsvermerks auf dem Betriebserlaubnisnachweis und die Entstempelung des amtlichen Kennzeichens durch die Zulassungsstelle veranlaßt,
   c) (zu § 24) Anhängerverzeichnisse der Zulassungsstelle nicht bis 31. Dezember 1969 vorlegt,
   d) (zu § 28) das Verwendungsverzeichnis und die entsprechenden Scheine der Zulassungsstelle nicht bis spätestens 31. Dezember 1969 einreicht oder
   e) (zu Ziffer 4 der Anlage VIII) als Halter eines Fahrzeugs zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer die Anmeldung zur Hauptuntersuchung nicht bis spätestens im Monat August 1969 vornimmt und unrichtig gewordene Plaketten nicht bis spätestens 31. August 1969 berichtigen läßt oder
10. gegen eine Vorschrift des § 72 Abs. 2
   a) (zu § 35 f Abs. 1 und 2) über Notausstiege in Kraftomnibussen,
   b) (zu § 41) über Bremsen oder (zu § 41 Abs. 9) über Bremsen an Anhängern oder
   c) (zu § 42 Abs. 2) über Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse

verstößt."

39. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 11 Abs. 2 Nr. 2 (Prüfung der Verkehrssicherheitslehre) tritt in Kraft am 1. Januar 1970."

b) Die Übergangsvorschrift zu § 15 d erhält folgende Fassung:

„§ 15 d (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht) gilt für die Führer von Mietwagen erst vom 1. April 1970 an."

c) Nach dieser Übergangsvorschrift werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 15 e (Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

Absatz 1 Nr. 2 und 4 gilt nicht für Bewerber, die eine Erlaubnis für Mietwagen haben wollen, wenn sie am 31. Juli 1969 bereits als Führer von Mietwagen tätig waren.

§ 15 g (Meldung der Einstellung von Kraftdroschken- und Mietwagenführern)

gilt bereits für die Meldung der Einstellung von Kraftdroschkenführern und tritt für die Meldung der Einstellung von Mietwagenführern am 1. April 1970 in Kraft. Mietwagenführer, die an diesem Tage bereits eingestellt sind, sind der Verwaltungsbehörde mit den Angaben nach § 15 g Satz 2 bis zum 15. April 1970 zu melden.

§ 15 h (Nachweis der Ortskenntnisse beim Ortswechsel)

gilt bereits für Kraftdroschkenführer und tritt für Mietwagenführer am 1. April 1970 in Kraft."

d) Die Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge)

gilt für Anhänger, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an."

e) Die Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 18 Abs. 4 Satz 2 (Kennzeichenpflicht für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)

Maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Halter der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen, brauchen erst vom 1. März 1970 an mit einem Versicherungskennzeichen gekennzeichnet zu sein. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie amtliche Kennzeichen weiterhin führen. Die Halter dieser Krankenfahrstühle haben unverzüglich nach Aushändigung des Versicherungskennzeichens, spätestens jedoch bis zum 15. März 1970, durch die zuständige Zulassungsstelle den Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens auf dem Nachweis über die Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5) löschen und das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen. Hierfür sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nicht zu erheben."

f) Die Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 1 letzter Satz (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen")

Kraftfahrzeuge, die unter der Bezeichnung „Kombinationskraftwagen" zugelassen worden sind, gelten als Personenkraftwagen. Die Berichtigung der Angaben über die Art des Fahrzeugs in den Fahrzeugpapieren kann aufgeschoben werden, bis die Papiere der Zulassungsstelle aus anderem Anlaß vorgelegt werden. Dasselbe gilt für die Streichung der Angabe über die Nutzlast sowie für die Berichtigung des Leergewichts auf den sich durch die geänderte Anwendung des § 42 Abs. 3 ergebenden neuen Wert. Für diese Berichtigungen sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nicht zu erheben."

g) Die Übergangsvorschrift zu § 24 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

a) Die Worte in der Klammer werden durch folgende Worte ersetzt:

„(Inhalt des Anhängerverzeichnisses)".

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Soweit Anhängerverzeichnisse hinsichtlich dort aufgeführter Sattelanhänger keine Angaben über die zulässige Aufliegelast enthalten, sind sie der Zulassungsstelle zur Ergänzung spätestens bis zum 31. Dezember 1969 vorzulegen."

h) Die Übergangsvorschrift zu § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 (Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten)

Das nach § 28 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) vorgeschriebene Verzeichnis der Scheine und die hierin verzeichneten Scheine sind der Zulassungsstelle spätestens bis zum 31. Dezember 1969 einzureichen."

i) Die Übergangsvorschrift zu § 35 h Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 35 h Abs. 1 (Verbandkästen in Kraftomnibussen)

Art, Menge und Beschaffenheit des Erste Hilfe-Materials in Verbandkästen dürfen bis zum 31. Dezember 1969 noch dem Normblatt DIN 13 163, Ausgabe November 1957 entsprechen."

k) Nach dieser Übergangsvorschrift wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 35 h Abs. 3 (Erste Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen)

tritt in Kraft:

1. am 1. Januar 1970 für Kraftfahrzeuge, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen;
2. am 1. Januar 1972 für andere Kraftfahrzeuge, jedoch für Kraftfahrzeuge, die vom 1. Januar 1971 an der Hauptuntersuchung (§ 29) oder einer Untersuchung in amtlich anerkannten Werkstätten nach Ziffer 4 Abs. 2 der Anlage VIII unterzogen werden, bereits vom Tage der Untersuchung an.

Bis zum 31. Dezember 1972 genügt noch das Mitführen von Verbandkästen oder von ähnlich bezeichneten Behältnissen mit Erste

Hilfe-Material, auch wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht den Forderungen des § 35 h Abs. 3 entspricht."

l) In Absatz 2 Nr. 1 der Übergangsvorschrift zu § 53 a Abs. 2 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen" der Beistrich und das Wort „Kombinationskraftwagen" gestrichen.

m) Die Übergangsvorschrift zu § 59 (Fabrikschilder) erhält die Überschrift „§ 59 Abs. 1 (Fabrikschilder)".

n) Nach dieser Übergangsvorschrift wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 59 Abs. 2 (Fabriknummer)

Satz 1 tritt in Kraft am 1. Oktober 1969, jedoch nur für die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. An Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die Fabriknummer an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs auch auf einem angenieteten Schild oder in anderer Weise dauerhaft angebracht sein."

o) Nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 (Größe der Kennzeichenschilder an Krafträdern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen)

Soweit Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden, amtliche Kennzeichen führen, deren Beschriftung grün auf weißem Grund ist, kann es dabei verbleiben, bis aus anderem Anlaß die Kennzeichen zu ändern sind."

p) Die Übergangsvorschriften zu § 67 b, Anlage VI und Anlage VII werden aufgehoben.

q) An entsprechender Stelle wird folgende Übergangsvorschrift zur Anlage VIII eingefügt:

„Ziffer 4 der Anlage VIII (Hauptuntersuchung der Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer)

Bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die schon vor dem 1. August 1969 zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer verwendet werden, aber erst von diesem Tage ab unter Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 2 fallen, rechnet die Frist von einem Jahr zur nächsten Hauptuntersuchung schon von dem Ablauf des Monats der letzten Hauptuntersuchung oder bei Neufahrzeugen von der ersten Zulassung ab. Soweit danach der Monat, in dem das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung spätestens angemeldet werden muß, bereits verstrichen ist, ist das Fahrzeug spätestens im Monat August 1969 zur nächsten Hauptuntersuchung anzumelden. Unrichtig gewordene Plaketten (§ 29 Abs. 4) sind spätestens bis zum 31. August 1969 berichtigen zu lassen."

r) Die Übergangsvorschrift zu Muster 2 und 3 (Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine) erhält folgende Fassung:

„Fahrzeugscheine, die den Mustern 2, 2 a, 2 b, 3 und 3 a dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Solche Fahrzeugscheine dürfen bis zum 1. August 1970 noch ausgefertigt werden."

s) Die Übergangsvorschrift zu Muster 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, die den Mustern 4 und 5 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 1970 verwendet werden."

t) Nach dieser Übergangsvorschrift wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Muster 6 bis 10 (Versicherungsbestätigungen und Anzeigen)

Versicherungsbestätigungen und Anzeigen nach Muster 6 und 8 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) dürfen noch bis zum 1. August 1970 verwendet werden."

40. Die Anlage V wird auf den Seiten 1 und 2 jeweils unter a) wie folgt geändert:

Die Worte „Kleinkrafträder, Krankenfahrstühle" werden jeweils durch die Worte „Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h" ersetzt.

41. Die Anlage VI wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz hinter „Anlage VI" erhält folgende Fassung:

„(§ 60 a)".

b) Die Überschrift auf Seite 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, für Fahrräder mit Hilfsmotor und für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle".

c) Die Überschrift auf Seite 2 erhält folgende Fassung:

„Maße der Versicherungskennzeichen".

d) In Absatz 4 der Ergänzungsbestimmungen auf Seite 3 werden die Worte „§ 67 b Abs. 3 letzter Satz" durch die Worte „§ 29 e Abs. 3 letzter Satz" ersetzt.

42. Die Anlage VII wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz hinter „Anlage VII" erhält folgende Fassung:

„(§ 60 Abs. 1 letzter Satz)".

b) Die Überschrift auf Seite 1 erhält folgende Fassung:

„Amtliche Kennzeichen für Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten

Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, für Fahrräder mit Hilfsmotor und für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle".

c) Die Überschrift auf Seite 2 erhält folgende Fassung:

„Maße der Kennzeichen".

d) Die Angaben auf Seite 2 über die Art des Fahrzeugs erhalten folgende Fassung:

„Versicherungsfreie Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Fahrräder mit Hilfsmotor und maschinell angetriebene Krankenfahrstühle sowie Anhänger hinter diesen Fahrzeugen".

43. Die Anlage VIII wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer, sofern sie nicht für den Mieter zugelassen sind,".

b) Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer, sofern sie nicht für den Mieter zugelassen sind
1 Jahr".

c) In Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „Personenkraftwagen" der Beistrich und das Wort „Kombinationskraftwagen" gestrichen.

44. Die Muster werden wie folgt geändert:

a) Dem Muster 1 wird folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„Muster 1, 1 a, 1 b, 1 c:

Vorbemerkung:

Die Führerscheine müssen aus glattem Leinwandpapier oder aus papierartigen Stoffen bestehen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können."

b) In der Vorbemerkung zu Muster 1 und zu Muster 1 b werden die Worte „Auf dunkelgrauem, glattem Leinwandpapier" jeweils durch die Worte „Farbe dunkelgrau" ersetzt.

c) In der Vorbemerkung zu Muster 1 a werden die Worte „Auf hellgrauem, glattem Leinwandpapier" durch die Worte „Farbe hellgrau" ersetzt.

d) In der Vorbemerkung zu Muster 1 c werden die Worte „Auf hellgelbem, glattem Leinwandpapier" durch die Worte „Farbe hellgelb" ersetzt.

e) Nach Muster 1 c wird das aus dem Anhang 1 dieser Verordnung ersichtliche Muster 1 d eingefügt.

f) Die Muster 2 bis 3 a werden durch die aus dem Anhang 2 dieser Verordnung ersichtlichen Muster 2 a, 2 b und 3 ersetzt.

g) Die Muster 4 und 5 erhalten die aus dem Anhang 3 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

h) Die Muster 6, 7 und 8 werden durch die aus dem Anhang 4 dieser Verordnung ersichtlichen Muster 6, 7, 8, 9 und 10 ersetzt.

Artikel 2

Soweit in anderen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschriften als der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Begriff „Kombinationskraftwagen" enthalten ist, tritt an seine Stelle der Begriff „Personenkraftwagen".

Artikel 3

Die §§ 3, 12, 21 und 26 der Sechsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 17. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 450) werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832), mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), mit Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217) und mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Anhang 1

Muster 1 d (§ 23)

Format: DIN A 6, quergestellt; Farbe weiß

Die Formblätter dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen — zur Verhütung von Mißbräuchen — gedruckt sein. Auch Name und Unterschrift des Haftpflichtschadenausgleichs müssen gedruckt (letztere faksimiliert) sein.

Nachweis für Halter (nur juristische Personen), die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 PflVersG der Versicherungspflicht nicht unterliegen (für die Zulassungsstelle bestimmt)	Amtliches Kennzeichen *)

Wir bestätigen für das Fahrzeug

Art des Fahrzeugs ....

Hersteller des Fahrgestells ....

Fabriknummer des Fahrgestells ....

daß der/die/das ....

....

von uns Deckung erhält (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 PflVersG)

....
Unterschrift des Haftpflichtschadenausgleichs

*) Soweit dem Haftpflichtschadenausgleich bekannt.

Anhang 2

Muster 2a, 2b, 3

Vorbemerkung:

Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Aus glattem Leinwandpapier oder papierartigen Stoffen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können. Es dürfen auch Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine verwendet werden, deren Innenseiten durch Ablichtung der Seite 4 des Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs angefertigt sind. In solchen Fällen müssen Stempel und Unterschrift auf der Vorderseite des Scheins von Hand angebracht sein. Stempel und Unterschrift dürfen nicht in schwarzer Farbe ausgeführt sein.

Muster 2a

(§ 24; für Krafträder)

Farbe hellgrün; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Die Seiten 1, 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den nach § 26 auszufertigenden Karteikarten bzw. Änderungsmitteilungen (Muster 13) im Durchschreibeverfahren erstellt werden kann.

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist

Herrn
Frau
Fräulein ....
Vorname Zuname

Postleitzahl u. Wohnort ....

Straße u. Haus-Nr. ....

ggf. Standort ....

für das umstehend beschriebene Kraftrad zugeteilt worden.

...., den ....

Stempel ....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

noch: **Muster 2a**

(Seiten 2 und 3)

		*)		Schlüssel-Nr.
	Art des Kraftrads			
Rahmen	**Hersteller**			
	Typ			
	Fabriknummer			
Motor	**Hersteller**			
	Typ			
	Fabriknummer			
	Art des Antriebs			
	Leistung (PS bei U/min)			
	Hubraum (cm³) 1)			
	Leergewicht (kg)			
	mit Beiwagen (kg)			
	Zulässiges Gesamtgewicht (kg)			
	mit Beiwagen (kg)			
	Zahl der Sitzplätze (einschl. Fahrerplatz)			
	Größenbezeichnung der Bereifung vorn			
	hinten			
	Anhängerkupplung: ja/nein			
	Typ			
	Prüfzeichen			
	Höchstgeschwindigkeit (km/h)			
	Standgeräusch		DIN-phon:	dB (A): 2)
	Fahrgeräusch		DIN-phon:	dB (A): 2)
	Tag der ersten Zulassung			

1) Abgerundeter Wert von 0,78 für $\frac{\pi}{4}$; Hub und Bohrung sind auf 1/2 mm, das Ergebnis auf volle ccm nach unten abgerundet.

2) Zutreffendes eintragen.

*) Ankreuzungen nur für das Kraftfahrt-Bundesamt bestimmt.

II

Muster 2 b

(§ 24, nicht für Krafträder)

Farbe hellgrün; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Die Seiten 1, 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den nach § 26 auszufertigenden Karteikarten bzw. Änderungsmitteilungen (Muster 13) im Durchschreibeverfahren erstellt werden kann.

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist

Herrn
Frau
Fräulein ....

Vorname Zuname

Postleitzahl u. Wohnort ....

Straße u. Haus-Nr. ....

ggf. Standort ....

für das umstehend beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden.

.............................., den ....

Stempel ....

Name der Verwaltungsbehörde

....

Unterschrift

Liste Nr. ....

noch: **Muster 2 b**

(Seiten 2 und 3)

		*)		Schlüssel-Nr.
	Art des Kraftfahrzeugs			
Fahr-gestell	**Hersteller**			
	Typ			
	Fabriknummer			
Motor	**Hersteller**			
	Typ			
	Fabriknummer [1]			
	Antriebsart			
	Leistung (PS bei U/min) [2]			
	Hubraum (cm^3) [3] [4]			
Aufbau	Hersteller			
	Art			
	Sitzplätze (einschl. Führerplatz)			
	davon Notsitze			
	Steh- und/oder Liegeplätze			
	Laderaum (mm) Länge			
	Breite			
	Höhe			
	Rauminhalt des Tanks (m^3)			
	Ladefläche (m^2) [5]			
Gewichte	**Leergewicht (kg)**			
	Nutz-[6]) oder Aufliegelast[7]) (kg)			
	Zulässiges Gesamtgewicht (kg)			
	Zulässige Achslast (kg) vorn			
	mitten und hinten			
Fahrwerk	**Art: Rad und/oder Gleisketten**			1
	Räderzahl (ohne Ersatzräder)			
	Zahl der angetriebenen Achsen			
	Radstand			
	Art der Bereifung vorn			
	mitten und hinten [8]			
	Größenbezeichnung der Bereifung vorn			
	mitten und hinten			
	Art der Bremsen [9]			
	Anhängerkupplung: ja/nein			
	wenn selbsttätig, bauartgenehmigt und DIN 74051 entsprechend: Größe			
	in anderen Fällen: Typ und Prüfzeichen			
	Höchstgeschwindigkeit (km/h)			
	Standgeräusch		DIN-phon: | dB (A): [10]	
	Fahrgeräusch		DIN-phon: | dB (A): [10]	
	Tag der ersten Zulassung			

1) Nicht auszufüllen bei land- oder forstwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen sowie bei Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.

2) Bei Elektromotoren kW.

3) Abgerundeter Wert von 0,78 für $\frac{\pi}{4}$; Hub und Bohrung sind auf ½ mm, das Ergebnis auf volle ccm nach unten abgerundet.

4) Bei Kraftfahrzeugen mit Rotationskolbenmotor ist hier keine Angabe erforderlich.

5) Nur bei Personenkraftwagen im Sinne des § 23 Abs. 1 letzter Satz StVZO.

6) Bei Lastkraftwagen.

7) Bei Sattelzugmaschinen.

8) Einfach oder doppelt, Luft, Elastik, Eisen.

9) Mechanisch, Druckluft, Hydraulik, Saugluft, elektrisch.

10) Zutreffendes eintragen.

*) Ankreuzungen nur für das Kraftfahrt-Bundesamt bestimmt.

I

Muster 3

(§ 24; für Anhänger)

Farbe hellblau; vierseitig; auf Seite 4 Raum für weitere Eintragungen. Die Seiten 1, 2 und 3 sind drucktechnisch so zu gestalten, daß der Schein mit den nach § 26 auszufertigenden Karteikarten bzw. Änderungsmitteilungen (Muster 13) im Durchschreibeverfahren erstellt werden kann.

(1. Seite)

Anhängerschein

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist

Herrn
Frau
Fräulein ....

Vorname Zuname

Postleitzahl u. Wohnort ....

Straße u. Haus-Nr. ....

ggf. Standort ....

für den umstehend beschriebenen Anhänger zugeteilt worden.

...., den ....

Stempel

....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

noch: **Muster 3**

(Seiten 2 und 3)

		*)		Schlüssel-Nr.
	Art des Anhängers			
Fahrgestell	**Hersteller**			
	Typ			
	Fabriknummer			
Aufbau	**Hersteller**			
	Art			
	Sitzplätze			
	davon Notsitze			
	Stehplätze			
	Liegeplätze			
	Laderaum (mm) Länge			
	Breite			
	Höhe			
	Rauminhalt des Tanks (m³)			
Gewichte	**Leergewicht (kg)** 1)			
	Nutzlast b. Lastanhänger (kg) 2)			
	Zulässiges Gesamtgew. (kg) 2)			
	Zulässige Achslast (kg) vorn 3)			
	mitten und hinten			
Fahrwerk	**Zahl der Achsen**			
	Radstand (bei Last- u. Omnibus-Anh.)			
			— — — — — — — —	
	Art der Bereifung vorn			
	mitten und hinten 4)			
	Größenbezeichnung der Bereifung vorn			
	mitten und hinten			
Bremsanlage	Hersteller			
	Art (mechanisch, Druckluft, Saugluft, Auflaufbremse)			
	Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung (wenn vorhand.)			
	Anhängerkupplung: ja/nein 5)			
	wenn selbsttätig, bauartgenehmigt und DIN 74051 entsprechend: Größe			
	in anderen Fällen: Typ u. Prüfzeichen			
	Maße über alles (mm) Länge			
	Breite			
	Höhe			
	Tag der ersten Zulassung			

1) Nicht auszufüllen bei Wohnanhängern und bei fahrbaren Baubuden.

2) Soweit sich nicht aus der zulässigen Anhängelast ein geringerer Wert ergibt.

3) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Aufliegelast (Sattellast) einzutragen.

4) Einfach oder doppelt, Luft, Elastik, Eisen.

5) Zum Mitführen eines weiteren Anhängers.

*) Ankreuzungen nur für das Kraftfahrt-Bundesamt bestimmt.

A

Muster 4
(§ 28)

Auf weißem Papier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Zwei- oder mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

für Kraftfahrzeug mit rotem Kennzeichen

gültig vom .... bis ....

Herrn
Frau / Fräulein ....

in ....

Straße ....

ist für das umseitig beschriebene Fahrzeug zu Prüfungs-, Probe-, Überführungsfahrten das (eines der) rote(n) Kennzeichen

zugeteilt worden.

Dieser Schein gilt nur, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

..................................., den ....

Stempel ....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs		
Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine	Hubraum des Motors in cm^3 (nur bei Krafträdern)	
	Motornummer (entbehrlich bei Fahrten im Geltungsbereich der StVZO)	
Tag der ersten Zulassung *)		
Zulässiges Gesamtgewicht		kg
(bei Krafträdern:) mit Beiwagen		kg
Zulässige Achslast (nicht bei Krafträdern und Personenkraftwagen)		vorn kg
		mitten kg
		hinten kg
Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn (nur wenn sie 40 km/h nicht überschreitet)		km/h

..................................., den ....

....
Unterschrift des Inhabers

*) Entfällt z. B. bei fabrikneuen Fahrzeugen.

Muster 5
(§ 28)

Auf weißem Papier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Zwei- oder mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.

(1. Seite)

Anhängerschein

für Anhänger mit rotem Kennzeichen

gültig vom .... bis ....

Herrn
Frau / Fräulein ....

in ....

Straße ....

ist für den umseitig beschriebenen Kraftfahrzeuganhänger zu Prüfungs-, Probe-, Überführungsfahrten das (eines der) rote(n) Kennzeichen

zugeteilt worden.

Dieser Schein gilt nur, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

...., den ....

Stempel

....
Name der Verwaltungsbehörde

....
Unterschrift

Liste Nr. ....

(2. Seite)

Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Tag der ersten Zulassung *)		
Zulässiges Gesamtgewicht		kg
Zulässige Achslast (nicht bei Wohnanhängern)	vorn	kg **)
	mitten	kg
	hinten	kg

...., den ....

....
Unterschrift des Inhabers

*) Entfällt z. B. bei fabrikneuen Fahrzeugen.

**) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Aufliegelast (Sattellast) einzutragen.

Anhang 4

Muster 6, 7, 8, 9, 10

Vorbemerkung:

Format: DIN A 6, quergestellt

Die Formblätter dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen — zur Verhütung von Mißbräuchen — gedruckt sein. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt (letztere faksimiliert) sein. Die Rückseiten dürfen nicht zum Durchschreiben präpariert sein.

Auf den Antwortpostkarten muß die Anschrift des Versicherers oder der zuständigen Geschäftsstelle auf der Adressenseite rechts eingedruckt sein. Der linke Teil der Adressenseite kann für interne Vermerke des Versicherers verwendet werden.

Muster 6 (§ 29 a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	**Versicherungsbestätigung** nach § 29 a StVZO für die Zulassungsstelle **Nr.**	Amtliches Kennzeichen
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Art des Fahrzeugs	Hersteller des Fahrgestells	Fabriknummer des Fahrgestells
Liegt Versichererwechsel vor? ☐ ja	Versicherungssumme für Personenschäden .... DM	Beginn des Versicherungsschutzes
Für sonstige Vermerke der Zulassungsstelle		

Ausgehändigt durch:

....

Anschrift und Unterschrift des Versicherers

Der Versicherungsbestätigung hat als Antwortpostkarte eine Durchschrift nach folgendem Muster anzuhängen:

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	**Mitteilung** nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	Amtliches Kennzeichen
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Art des Fahrzeugs	Hersteller des Fahrgestells	Fabriknummer des Fahrgestells
Liegt Versichererwechsel vor? ☐ ja	Versicherungssumme für Personenschäden .... DM	Beginn des Versicherungsschutzes
Für sonstige Vermerke der Zulassungsstelle		

...., den ....

....

Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

Muster 7 (§ 29 a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	**Versicherungs-bestätigung** über eine Haftpflichtversicherung für Fz-Hersteller nach § 29 a StVZO für die Zulassungsstelle	**Herstellerfahrzeuge** — ausgenommen Kraftomnibusse —
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Versicherungssumme für Personenschäden .... DM	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

Ausgehändigt durch:

....

Anschrift und Unterschrift des Versicherers

Der Versicherungsbestätigung hat als Antwortpostkarte eine Durchschrift nach folgendem Muster anzuhängen:

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	**Mitteilung** nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	**Herstellerfahrzeuge** — ausgenommen Kraftomnibusse —
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Versicherungssumme für Personenschäden .... DM	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

...., den ....

....

Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

Muster 8 (§ 29 a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	**Versicherungsbestätigung** über eine Haftpflichtversicherung für Kfz.-Handel u. -Handwerk nach § 29 a StVZO für die Zulassungsstelle **Nr.**	**Rote Kennzeichen** (§ 28 StVZO)
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Versicherungssumme für Personenschäden .... DM	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

Ausgehändigt durch:

....

Anschrift und Unterschrift des Versicherers

Der Versicherungsbestätigung hat als Antwortpostkarte eine Durchschrift nach folgendem Muster anzuhängen:

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	**Mitteilung** nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	**Rote Kennzeichen** (§ 28 StVZO)
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Versicherungssumme für Personenschäden .... DM	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

.............................., **den** ....

....

Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

Muster 9 (§ 29 c)

Farbe rosa

Nummer des Versicherungsscheins	**Anzeige** an die Zulassungsstelle nach § 29 c StVZO Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses	Amtliches Kennzeichen
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Art des Fahrzeugs	Hersteller des Fahrgestells	Fabriknummer des Fahrgestells
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

Die Versicherungsbestätigung hat ihre Geltung verloren.

....
Anschrift und Unterschrift des Versicherers

Der Anzeige des Versicherers hat als Antwortpostkarte eine Durchschrift nach folgendem Muster anzuhängen:

Farbe rosa

Nummer des Versicherungsscheins	**Bescheid** an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses	Amtliches Kennzeichen
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Art des Fahrzeugs	Hersteller des Fahrgestells	Fabriknummer des Fahrgestells
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

Anzeige eingegangen am .... Fahrzeug aus dem Verkehr genommen ab ....

Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom .... *) ☐ von einem anderen Versicherer

*) ☐ von Ihnen unter Nr. .... *) ☐ für den genannten Halter *) ☐ für einen anderen Halter

...., den ....

....
Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

*) Zutreffendes ankreuzen

Muster 10 (§ 29 c)

Farbe rosa

Nummer des Versicherungsscheins	**Anzeige** an die Zulassungsstelle nach § 29 c StVZO Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses	**Rote Kennzeichen** (§ 28 StVZO)
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

Die Versicherungsbestätigung für Kfz.-Handel und -Handwerk hat ihre Geltung verloren.

....
Anschrift und Unterschrift des Versicherers

Der Anzeige des Versicherers hat als Antwortpostkarte eine Durchschrift nach folgendem Muster anzuhängen:

Farbe rosa

Nummer des Versicherungsscheins	**Bescheid** an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses	**Rote Kennzeichen** (§ 28 StVZO)
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Für Vermerke der Zulassungsstelle		

Die Anzeige ist eingegangen am ....

...., den ....

....
Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern

Vom 21. Juli 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern vom 4. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird geändert in

   „Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Personenkraftwagen oder Krafträder" durch die Worte „solche Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein eigenes amtliches Kennzeichen führen," ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Personenkraftwagen und Krafträder" durch das Wort „Fahrzeuge" ersetzt.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Zulassungsstelle vermerkt den Tag der Anzeige in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheinen oder in den nach § 18 Abs. 5 oder 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlichen Nachweisen; dasselbe gilt für den Tag der Meldung, daß das Fahrzeug nicht mehr ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird. Die Scheine oder die Nachweise sind ihr zu diesem Zweck vorzulegen."

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Personenkraftwagen oder ein Kraftrad" werden durch die Worte „unter § 1 Abs. 1 fallendes Fahrzeug" ersetzt.

   b) Die Zahl „29 b" wird durch die Zahl „29 a" ersetzt.

4. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

   „§ 3

   Die §§ 1 und 2 gelten nicht für gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietende Fahrzeuge, wenn diese für den Mieter zugelassen sind."

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt."

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.

Artikel 2

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die durch die Änderungen in Artikel 1 neu erfaßt werden, gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet, hat seinen Pflichten nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern in der Fassung dieser Verordnung spätestens bis zum 31. August 1969 nachzukommen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832), Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 921) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes

Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.